

Elektronischer Rechtsverkehr beim DPMA

Im Bundesgesetzblatt (I 3906 ff.) vom 06.11.2013 wurde die „*Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt und zur Änderung weiterer Verordnungen für das Deutsche Patent- und Markenamt*“ vom 01.11.2013 verkündet. Tag des Inkrafttretens: z.T. am 12.11.2013 und z.T. am 01.12.2013.

Die zentralen Vorschriften der „*Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMAV)*“ lauten:

„§ 1

Signaturgebundene elektronische Kommunikation

- (1) Beim Deutschen Patent- und Markenamt können elektronische Dokumente in folgenden Verfahren signaturgebunden eingereicht werden:
1. in Patentverfahren für
 - a) Anmeldungen nach dem Patentgesetz und dem Gesetz über internationale Patentübereinkommen,
 - b) Einsprüche,
 - c) Beschwerden,
 - d) Rechercheanträge,
 - e) Prüfungsanträge,
 2. in Gebrauchsmusterverfahren für
 - a) Anmeldungen,
 - b) Rechercheanträge,
 3. in Markenverfahren für
 - a) Anmeldungen,
 - b) Beschwerden und
 4. in Geschmacksmusterverfahren für Anmeldungen.

- (2) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt entsprechend dem technischen Fortschritt weitere Verfahrenshandlungen, bei denen Dokumente elektronisch eingereicht werden können, und macht diese im Bundesanzeiger bekannt.

§ 2

Signaturfreie elektronische Kommunikation

- (1) In den folgenden Verfahren können elektronische Dokumente beim Deutschen Patent- und Markenamt auch signaturfrei eingereicht werden:
1. in Markenverfahren für Anmeldungen,
 2. in Geschmacksmusterverfahren für Anmeldungen.

- (2) § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Form der Einreichung

- (1) Zur Einreichung elektronisch übermittelter Dokumente ist ausschließlich die elektronische Annahmestelle des Deutschen Patent- und Markenamts bestimmt. Für die signaturgebundene Einreichung ist die elektronische Annahmestelle über die vom Deutschen Patent- und Markenamt zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar. Die Software kann über die Internetseite www.dpma.de unentgeltlich heruntergeladen werden. Für die signaturfreie Einreichung sind Onlineformulare zu verwenden, die auf der in Satz 3 genannten Internetseite bereitgestellt werden.

- (2) Ein elektronisches Dokument kann auch auf einem Datenträger eingereicht werden; die zulässigen Datenträgertypen und Formatierungen werden über die Internetseite www.dpma.de bekannt gemacht.

- (3) Für die signaturgebundene Einreichung sind die Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen, die von einer internationalen, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätigen Organisation herausgegeben wird und sich zur Bearbeitung durch das Deutsche Patent- und Markenamt eignet. Das Zertifikat, das der

verwendeten elektronischen Signatur zugrunde liegt, muss durch das Deutsche Patent- und Markenamt oder durch eine von ihm beauftragte Stelle überprüfbar sein.

- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können Anmeldungen von Patenten beim Deutschen Patent- und Markenamt auch unter Verwendung des für deutsche Patentanmeldungen entwickelten Anmeldesystems (DE-Modul) der vom Europäischen Patentamt herausgegebenen Software epoline eingereicht werden. Die jeweils im Amtsblatt des Europäischen Patentamts bekannt gemachten technischen Bedingungen sind anzuwenden.“

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2013 Nr. 65 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI